

Editorial

Der lange Weg der Urteile in die Öffentlichkeit

Man wußte es schon immer, aber gesprochen wurde darüber selten: Wie Urteile (in relevanten Stückzahlen) ihren Weg in Zeitschriften (oder auch in Datenbanken) finden, ist schwer zu rekonstruieren. Denn der Schein trügt oft: Der Vermerk „eingesandt von ...“ (wenn er denn überhaupt erscheint) besagt nichts oder wenig über im Hintergrund stehende Vereinbarungen, die eine systematische und vollständige Belieferung mit Urteilen sichern.

Was angesichts dieser undurchschaubaren Praxis bisher blieb, war ein Gefühl des Unbehagens: Daß urteilsbezogene Rechtsinformation einem nur „Insidern“ transparenten Spiel der Kräfte überlassen bleiben sollte, vermochte nicht recht einzuleuchten. Nun hat es erfreulicherweise eine Zeitschrift (der „Steuertip“) nicht beim bisherigen Klagen hinter vorgehaltener Hand belassen, sondern geklagt – und das OVG Bremen hat eine klare und unzweideutige Antwort gegeben, die den juristischen Informationsmarkt hierzulande von Grund auf verändern wird. Die Klarheit der Diktion hat etwas Erfrischendes, die Atmosphäre durch Offenheit Klärendes. Wahrscheinlich konnte nur ein Gericht (ohne mißverstanden zu werden) eine Formulierung wie „offene Indienahme der Geschäftsstellentätigkeit der Finanzgerichte für die Zwecke eines privaten Unternehmens“ wählen.

Nun weiß man es also: „Daß die Einräumung von Prioritäts- und Ausschließlichkeitsrechten zugunsten eines Verlages mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und der Garantie der Pressefreiheit unvereinbar ist, bedarf keiner näheren Begründung.“ (Um so interessanter ist es, im Tatbestand des Urteils zu lesen, wie man trotzdem eine Begründung der Gegenthese versucht hat.)

Wir drucken das Urteil wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung (und wegen der darin enthaltenen minutiösen Rekonstruktion bisheriger Praxis) in diesem Heft in voller Länge ab, allerdings nicht nur zu Dokumentationszwecken, sondern auch, um nach Möglichkeit eine öffentliche Diskussion über die in dem Urteil berührte Thematik in Gang zu bringen. Denn das Urteil des OVG Bremen ist (abgesehen von dem juristischen Inhalt) zugleich ein Appell an die Beteiligten zur (heilenden) Selbst-Reflexion. Am Ende dieses vielleicht nicht immer schmerzlos ablaufenden Prozesses könnte eine gemeinsame Grundüberzeugung stehen, die das OVG Bremen so formuliert hat: „Schließlich ist zu gewährleisten, daß gerichtliche Entscheidungen als Ausübung staatlicher Gewalt (fach-)öffentlicher Kritik zugänglich sind. ... Der Staat, und zwar in diesem Zusammenhang in der Form der Gerichtsverwaltung, hat deshalb für ein angemessenes Veröffentlichungswesen die Verantwortung zu übernehmen.“

Übrigens können Konsequenzen aus dem Urteil nicht ausbleiben, was die „Blieferung“ von juris mit Urteilen und das Verhältnis juris-Verlage angeht. Daß ausweislich der Feststellungen des Urteils juris in den Jahren 1987/1988 seitens des FG Bremen nicht mit Urteilen versorgt wurde, wirft ein Schlaglicht auf die Frage, warum es innerhalb von juris (nicht von juris zu verantwortende) Dokumentationslücken gibt. Nimmt man das Prinzip ernst, daß der Staat für Urteilstransparenz zu sorgen hat, so hat er mit juris ein (prinzipiell) hervorragendes Instrument für diesen Zweck geschaffen, das dann aber auch entsprechend mit Informationen auszustatten ist. Und ob angesichts des Urteils eine Vereinbarung der juris GmbH (mit dem Verlag von EFG) des Inhalts Bestand haben kann, daß nur Leitsätze und ein Verweis auf EFG aufgenommen werden dürfen, erscheint doch sehr fraglich.

Es liegt auf der Hand, daß sich als Folge des Urteils des OVG Bremen die Marktsituation verändern wird. Bei dieser Umstrukturierung stellt sich die Frage des urheberrechtlichen Schutzes für Rechtsinformationen in ihren verschiedenen „Aggregatzuständen“ in neuer Form. Zur Ergänzung des Themenschwerpunkts dieses Hefts ist deswegen der Beitrag von Hauptmann mit aufgenommen, der sich mit der urheberrechtlichen Beurteilung juristischer Computerdatenbanken befaßt.

Bleibt abschließend zu sagen, daß jur-PC die durch das Urteil des OVG Bremen angestoßene Diskussion weiterführen möchte, weswegen Informationen, Hinweise, Leserbriefe, Artikel, kurz Beiträge jeder Art dazu willkommen sind.

Saarbrücken, den 31.3.1989

Maximilian Herberger